

# Kurzzeitkennzeichen nach § 16 a FZV

(Rechtsänderung zum 01.04.2015)

## Verwendungszweck:

Probefahrten, Überführungsfahrten

### A) Zuständigkeit:

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei folgenden Zulassungsbehörden beantragt werden:

- » Wo der Antragsteller seinen **Hauptwohnsitz** hat (Ausweispapiere vorlegen) bzw. wo sich der tatsächliche **Aufenthaltsort** des Antragstellers befindet (ohne Hauptwohnsitz in Deutschland) oder
- » Wo er das Fahrzeug gekauft hat, also dem **Standort des Fahrzeuges**. Zum Nachweis sind der Kaufvertrag und die Fahrzeugpapiere vorzulegen

### B) Voraussetzungen

- » Das Kurzzeitkennzeichen ist maximal 5 Tage gültig, sofern für das Fahrzeug über den kompletten Zeitraum eine **gültige Hauptuntersuchung** und (bei hierfür prüfpflichtigen Fahrzeugen) eine gültige **Sicherheitsprüfung** nachgewiesen werden.
- » Das Fahrzeug muss **abgemeldet** sein. Beim Saisonkennzeichen darf es nur außerhalb des Betriebszeitraums mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.
- » Die Fahrzeugdaten sind **vollständig** in den Fahrzeugschein einzutragen. Die bestehenden Fahrzeugpapiere sind hierfür vorzulegen.

#### 1. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung

- » Ist die Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung **nicht mehr gültig**, so dürfen nur **Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück** durchgeführt werden.
- » zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung **festgestellten Mängel**, dürfen **Fahrten zu und von nächstgelegener geeigneter Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk** durchgeführt werden.
- » Erst nach **bestandener Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung**, dürfen Probe- und Überführungsfahrten im **gesamten Bundesgebiet** unternommen werden.

#### 2. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten mit fehlender Betriebserlaubnis

Wenn für das Fahrzeug **keine Betriebserlaubnis** besteht, dürfen **nur Fahrten im Zusammenhang mit der Erlangung einer Betriebserlaubnis** zur **nächstgelegenen** Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem **angrenzenden** Bezirk durchgeführt werden. Erst nach erteilter Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde, darf das Kurzzeitkennzeichen dann weiter verwendet werden.

### C) Es werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer) gem. § 23 FZV für Kurzzeitkennzeichen
2. Nachweis der Betriebserlaubnis durch Vorlage der Original Fahrzeugdokumente oder verifizierter Abschriften
3. Ausweis des Antragstellers oder Reisepass mit Meldebescheinigung, bzw. bei Firmen Gewerbeanmeldung; bei eingetragenen Firmen, Handelsregisterauszug
4. Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und Ausweis des Bevollmächtigten – gilt nur für Antragsteller, die einen Hauptwohnsitz im Landkreis haben.
5. Kaufvertrag bzgl. des Standortnachweises

### D) Allgemeine Informationen

1. Das Fahrzeug darf **nicht** zum Verkehr **zugelassen** sein
2. Verwendung nur für **ein** Fahrzeug
3. Verwendung auf öffentlichen Straßen nur innerhalb des angegebenen Zeitraums
4. Die Gültigkeit beträgt maximal **fünf Tage** ab Zuteilung. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird
5. Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.

Das Kurzzeitkennzeichen ist ein nationales Kennzeichen, eine offizielle Anerkennung dieser Kennzeichen im Ausland ist auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen aktuell nur in den Ländern **Österreich, Italien und Dänemark** gegeben.



# Information

Kurzzeitkennzeichen



- » Herausgeber:  
**Polizeipräsidium Schwaben Nord**  
Gögginger Straße 43  
86159 Augsburg  
Telefon 0821 / 323 - 0
- » Druck:  
Eigendruck im Selbstverlag  
nach einer Vorlage des  
Landratsamtes Augsburg

Polizeipräsidium Schwaben Nord